

Gsch. Nr.	
Dok. Nr.	
Eingang: 14. Jan. 2008 22683	
SB: STI	Registrator:
Kopie an:	

VHV BCG

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Eidgenössische Bankenkommission
z.H. Herrn F. Stirnimann und Herrn Dr. M. Aellen
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

8021 Zürich, 11. Januar 2008
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 058 854 28 01 Fax 058 854 28 33
mailto:isabelle.weber@swx.com

Entwurf Rundschreiben „Markverhaltensregeln“

Sehr geehrte Herren

Am 12. November 2007 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zu einem Rundschreiben „Markverhaltensregeln“ eröffnet. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, dazu Stellung zu nehmen. Einleitend halten wir gerne fest, dass der Entwurf vielen Einwendungen Rechnung trägt, welche gegenüber der früheren Version einer Regelung vorgebracht worden sind. Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Vorbehalte sind wir gegenüber dem Entwurf positiv eingestellt.

Zu Ziffer I

Art. 6 BEHG gibt der EBK keine Rechtsgrundlage für den Erlass von Verhaltensregeln für Marktteilnehmer. Art. 6 richtet sich klarerweise an die Börse(n), nicht an die Aufsichtsbehörde. Zudem erachten wir es als nicht angezeigt, in einem EBK-RS auf einen einzelnen Bundesgerichtsentscheid Bezug zu nehmen, soll doch ein RS allgemein geltenden Inhalt aufweisen. Wir schlagen daher vor, im Text weder auf Art. 6 BEHG noch den Bundesgerichtsentscheid Bezug zu nehmen.

Zu Ziffer III

Generell ist es problematisch, den Missbrauch von Insiderwissen im Recht der Banken und Börsen und im Strafrecht mit unterschiedlichen Formulierungen zu regeln mit unterschiedlichen Formulierungen zu regeln, weil dies zu ungewollten Verletzungen führen kann. Insbesondere benachteiligt diese unterschiedliche Definition die der EBK Aufsicht unterstellten Unternehmen, ohne dass hierfür ein zwingender sachlicher Grund ersichtlich wäre. In dieser Hinsicht ist der Regulierungsbereich gemäss Rz. 6 – 12 zu überarbeiten. Gemäss dem Entwurf wäre jedes Börsengeschäft verboten, das auf einer nicht publizierten Analyse getätigt wird, auch wenn diese gar nicht auf vertraulichen Informationen beruhte.

Zudem sollte in Rz. 7 die Formulierung so getroffen werden, dass auch jene öffentlich zugängigen Informationen erfasst sind, welche über andere als die „in der Finanzbranche üblichen Informationskanälen“ verbreitet werden. Bei Rz. 13 schlagen wir vor, den Text zu ergänzen mit: „...im Wissen um eine bevorstehende Veröffentlichung von Anlageempfehlungen, welche geeignet sind, den Kurs zu beeinflussen.“ Hingegen sind die in Rz. 14ff. formulierten Regeln der Rechtssicherheit dienlich.

Zu Ziffer IV

Es erscheint uns problematisch, im RS englische Begriffe zu erwähnen. Auch wenn diese als gängig erscheinen, so liegen ihnen doch im englisch sprechenden Raum keine allgemein gültigen De-

definitionen zu Grunde. Wir bitten Sie daher, im RS die verpönten Verhaltensweisen abschliessend zu definieren und auf die englischen Begriffe zu verzichten.

Zu Ziffer V

In Rz. 37 gehen wir davon aus, dass nur die „absichtliche“ Verbreitung gemeint ist.

Zu Ziffer VI

Im Sinne der Rechtssicherheit (d.h. abschliessende Aufzählung unzulässigen Verhaltens) schlagen wir vor, im einleitenden Satz zu Rz. 40 das Wort „namentlich“ zu streichen.

Zu Ziffer VII

Die Aufnahme von Organisationsvorschriften in dieses RS ist problematisch, insbesondere aus Sicht kleinerer oder mittlerer Banken. In diesem RS geht es um Markttransparenz und nicht um den Umgang mit Interessenskonflikten zum Schutze der Kunden, mit denen die Beziehungen auf der Vertragebene geregelt sind. Insbesondere ist Rz. 44 nicht angebracht, wo eine Ausdehnung auf Dritte statuiert wird. Dazu kommt, dass der Bundesrat im vergangenen Jahr bei der Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen darauf verzichtet hat, die Insiderdelikte und Kursmanipulationen als Vortaten zur Geldwäscherei aufzunehmen, und beschlossen hat, das komplexe Thema im Rahmen einer umfassenderen Analyse der Ahndung von Börsendelikten bearbeiten zu lassen. Die Analyse wurde einer Expertenkommission unter der Leitung des EFD übertragen, deren Ergebnis im Jahr 2008 erwartet wird und bei dem mit gesetzgeberischen Vorschlägen zu rechnen sein wird. Diese könnten auch die Organisationsvorschriften des vorliegenden RS betreffen. Es drängt sich unseres Erachtens auf, die Arbeit der Expertenkommission abzuwarten, bevor in einem RS neue Organisationsvorschriften erlassen werden.

Als Beispiele problematischer Vorhaben erwähnen wir auch die in Rz 49 und 50 enthaltenen Normen zu horizontalen und vertikalen Barrieren und vorgängig zu formulierenden Reglementen, auch wenn in Rz. 48 zurecht ausdrücklich auf die Bankgrösse Bezug genommen wird. Wie soll die Entscheidungsfindung zum Verzicht auf Geschäfte gemäss Rz. 52 erfolgen, wenn Barrieren den Informationsfluss verhindern?

Die in Rz. 61 vorgesehene „allgemeine Pflicht, alle aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalte zu dokumentieren“, geht zu weit. Es müsste genauer formuliert werden, was die Banken zu dokumentieren hätten.

In Rz. 62 sollte sich die Telefonaufzeichnungspflicht auf jene Mitarbeiter beschränken, welche Effektingeschäfte effektiv ausführen.

In Rz. 63 sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass nicht alle, sondern nur „wesentliche“ Verstösse gemeldet werden müssen. Bagatellfälle sollen nicht gemeint sein.

Ausdrücklich unterstützen wir die in Rz. 64 vorgesehene Möglichkeit, in begründeten Fällen auf die Umsetzung innert Jahrsfrist verzichten zu können. Das dient insbesondere den kleineren und mittleren Instituten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen und danken Ihnen bestens für deren wohlwollende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Dieter Sigrist
Sekretär